



Bericht

**über die örtliche Prüfung
der Eröffnungsbilanz des Eigen-
betriebs Städtische Wohnungen
zum 01.01.2020**

 **Stadt**
Ravensburg



Rechnungsprüfungsamt
Roßbachstraße 9
88212 Ravensburg
www.ravensburg.de

 **Stadt**
Ravensburg

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs Städtische Wohnungen Ravensburg zum 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Vorbemerkungen.....	5
2. Prüfungsauftrag	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
4. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte	7
5. Prüfung der Bilanzpositionen.....	8
5.1 Bilanzgliederung.....	8
5.2 Bilanz - Aktivseite	8
5.2.1 Sachvermögen	8
5.2.2 Finanzvermögen.....	9
5.3 Bilanz - Passivseite	9
5.3.1 Eigenkapital.....	9
5.3.2 Sonderposten	9
5.3.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	10
5.3.2.2 Sonderposten für Sonstiges.....	10
5.3.3 Verbindlichkeiten	10
6. Anhang.....	11
7. Abschließendes Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz	11
Eröffnungsbilanz.....	12

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGM	Amt für Architektur- und Gebäudemanagement
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
EB	Eigenbetrieb
EB SWO	Eigenbetrieb Städtische Wohnungen Ravensburg
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GR	Gemeinderat
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
STK	Stadtkämmerei
VWA	Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

1. Vorbemerkungen

Der Eigenbetrieb Städtische Wohnungen Ravensburg wurde zum 01.01.2020 gegründet. Die städtischen Wohnungen wurden damit aus dem Kernhaushalt herausgelöst.

Der GR-Beschluss darüber wurde am 23.09.2019 nach Vorberatung in den Ortschaften und dem Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss (VWA) gefasst. In der Sitzung wurde der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung zugestimmt. Als beschließender Ausschuss wurde der Ausschuss für Umwelt- und Technik als "Betriebsausschuss Städtische Wohnungen Ravensburg (BASWO)" festgelegt. Gem. § 7 der Betriebssatzung ist Kraft Amtes die Leitung des Amtes für Architektur und Gebäudemanagement (AGM) als Technische Betriebsleitung und die Abteilungsleitung für Kaufmännisches Gebäudemanagement als Kaufmännische Betriebsleitung festgelegt worden.

Bei der Gründung wurde beschlossen, dem Eigenbetrieb (EB) ein Stammkapital in Höhe von 4 Mio. € zu übertragen. Beinhaltet sind darin 3 Mio. € Anlagevermögen, das von der Stadt auf den EB übertragen wird, und 1 Mio. liquide Mittel. Zur Finanzierung des gesamten Anlagevermögens (rd. 14,7 Mio. €) wurden damit in Zusammenhang stehende Kreditverbindlichkeiten in Höhe von rd. 3,5 Mio. € übertragen. Die verbleibende Differenz wird über ein Gesellschafterdarlehen (Ausleihung) finanziert. Der Zinssatz wurde auf 1,5%, die Tilgung auf 1% pro Jahr festgelegt. Für die laufende Finanzierung sollte der EB einen jährlichen Investitionskostenzuschuss der Stadt in Höhe von 20% der geplanten Investitionen des EB erhalten. Ein Verlustausgleich ist ebenfalls vorgesehen.

Der endgültige Wert des Gesellschafterdarlehens und des zu übertragenden Sachvermögens konnte erst nach Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ravensburg im April 2022 ermittelt werden.

2. Prüfungsauftrag

Nach § 7 der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) ist zu Beginn des ersten Jahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Betriebsleitung hat die Eröffnungsbilanz mit entsprechenden Anlagen und Erläuterungen dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) abschließend am 07.11.2023 zur Prüfung vorgelegt.

Die Ausgliederung des Sondervermögens stellt eine Unternehmensfortführung dar (vgl. Begründung zur Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetrieb auf Grundlage HGB bzw. Doppik vom 01.10.2020). Die Eröffnungsbilanz dient insofern vorrangig der Dokumentation. Es besteht dementsprechend auch keine vergleichbare Regelung zu Art. 13 Abs. 5 S. 3 ff. des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts zur nachträglichen Korrektur der Werte. Eine gesonderte Prüfung ist nicht vorgeschrieben, wurde aber dennoch aufgrund der übertragenen Summe und des Stellenwertes durchgeführt.

Es wurde auf Basis folgender Rechtsgrundlagen und Orientierungshilfen geprüft:

- Eigenbetriebsgesetz (EigBG)
- Eigenbetriebsverordnung Doppik Baden-Württemberg (EigBVO-Doppik)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
- Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO)
- Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, Stand Juni 2017)
- Leitfaden zur Buchführung im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (3. Auflage, Stand Januar 2019)
- Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Die Eröffnungsbilanz enthält alle Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten. Sie muss darüber hinaus ein wirklichkeitsgetreues, d.h. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermitteln. Sie ist Grundlage für die künftigen Jahresabschlüsse.

Prüfungsgegenstand war die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs Städtische Wohnungen Ravensburg einschließlich des Anhangs.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Eigenbetrieb

- das Vermögen und die Schulden vollständig dargestellt und korrekt bewertet hat und
- bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat.

Folgende Prozesse wurden hauptsächlich untersucht:

- Übertragung der Buchwerte für Verbindlichkeiten und Sachvermögen mit zugehörigen Sonderposten aus dem städtischen Haushalt in den des Eigenbetriebs

Die Gründung mit den dazugehörigen Geschäftsprozessen erfolgte federführend im AGM unter enger Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei (STK.)

Das RPA hat den Prozess der EÖB der Stadt begleitet und somit auch in dieser Phase grundsätzlich strittige Fragestellungen zur EÖB des EB in guter Zusammenarbeit mit den beteiligten Ämtern diskutieren und klären können.

4. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

In der GemHVO ist geregelt, dass Kommunen bei der erstmaligen Bewertung von Vermögensgegenständen für die Eröffnungsbilanz bestimmte Wahlrechte und Vereinfachungsregeln anwenden dürfen. Der Wert des städtischen Vermögens wurde für die Eröffnungsbilanz (EÖB) der Stadt zum 01.01.2019 nach den folgenden Bewertungsmethoden ermittelt. Er wurde mit dem Buchwert zum 01.01.2020 auf den Eigenbetrieb Städtische Wohnungen (EB SWO) übertragen.

Nachfolgend sind die bei der Stadt angewandten Bewertungsmethoden im Einzelnen erläutert:

- Anwendung der Vereinfachungsregel gem. § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO: Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt (01.01.2013), können außer Betracht gelassen werden.
- Befreiung von der Bilanzierung und Inventarisierung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen (§ 38 Abs. 4 GemHVO) unterhalb der Wertgrenze. Sofern die festgelegte Wertgrenze von 1.000 € netto unterschritten wurde, konnte auf eine Aktivierung verzichtet werden und stattdessen als Aufwand gebucht werden. Betriebe gewerblicher Art (BgA) sind hiervon ausgenommen, hier sind die Vorschriften des Steuerrechts anzuwenden.
- Bei der Ermittlung eines Grundstückwertes, meist bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken, wurde nach örtlichen Durchschnittswerten je Nutzungsart bewertet (§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO).
- Bei Vermögensgegenständen, die vor dem 01.01.2013 angeschafft oder hergestellt wurden, können Erfahrungs- oder Pauschalwerte herangezogen werden, sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können (§ 62 Abs. 2 GemHVO).
- Bei Vermögensgegenständen, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, können Erfahrungswerte zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 angesetzt werden (§ 62 Abs. 3 GemHVO).
- Beim Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, können Abschläge bis zur Hälfte des Wertes vorgenommen werden (§ 62 Abs. 4 GemHVO). Bei Grünflächen und Straßengrundstücken ist kein Abschlag möglich.
- Die städtischen Gebäude wurden vom AGM und Gutachterausschuss grundsätzlich einzeln bewertet (§ 43 Nr. 2 GemHVO). Die Bewertung im Sachwertverfahren erfolgte anhand der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2000 (NHK 2000). Für den Zeitraum von 6 Jahren vor dem Bewertungsstichtag wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt (§ 62 Abs. 2 GemHVO).
- Von einem Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen an Dritte vor dem 01.01.2013 wird abgesehen (§ 62 Abs. 6 GemHVO). Für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 bis zum 31.12.2018 werden geleistete Investitionskostenzuschüsse, für welche eine rechtliche bzw. vertragliche Verpflichtung besteht, von dem Verzicht ausgenommen und in der Eröffnungsbilanz angesetzt, vgl. GR-Beschluss vom 04.12.2017 (DS-Nr. 2017/268).

5. Prüfung der Bilanzpositionen

5.1 Bilanzgliederung

Der Aufbau der Eröffnungsbilanz entspricht sowohl auf der Aktivseite, wie auch auf der Passivseite den Vorschriften zur Bilanz (§ 7 EigBVO i. V. m. § 52 GemHVO).

Nachfolgend werden die Bilanzpositionen und die wesentlichen Feststellungen kurz erläutert.

5.2 Bilanz - Aktivseite

5.2.1 Sachvermögen

BP	Bezeichnung	01.01.2020
1.2.1	Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	0 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	14.671.391 €
02110000	Grund und Boden bei Wohnbauten	4.847.725 €
02120000	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	9.811.628 €
02910000	Grund und Boden sonst. Dienst-, Geschäftsgebäude	6.480 €
02920000	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei sonst. Dienst-Geschäftsgebäuden	5.557 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0 €
1.2	Sachvermögen	14.671.391 €

Beschreibung

Das Sachvermögen umfasst bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Es gibt eine Unterscheidung nach Grundstück (Grund und Boden) sowie Gebäude (Aufbau), wobei der Aufbau der Abschreibung unterliegt. Dazu gehören neben Wohngebäuden mit Außenanlagen und Garagen/Schuppen auch die dazugehörigen Betriebsgebäude. Insgesamt befinden sich 24 Grundstücke/Teilgrundstücke und rd. 101 Wohn- und Betriebsgebäude im wirtschaftlichen Eigentum des EB SWO.

Feststellung

Die Bewertung von Grund und Boden erfolgte bei der Stadt ab dem 01.01.2013 mit den tatsächlichen AHK. Vor dem 01.01.2013 wurde der jeweilige Bodenrichtwert oder örtliche Durchschnittswert herangezogen.

Die Gebäude wurden grundsätzlich einzeln bewertet. Die Bewertung erfolgte im Sachwertverfahren und wurde vom AGM durchgeführt. Der ermittelte Gebäudeherstellungswert wurde in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Insbesondere 6 Jahre vor dem Stichtag der städtischen EÖB zum 01.01.2019 wurde der Gebäudewert nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Die Übertragung erfolgte mit den Werten zum 01.01.2020.

Die übertragenen Vermögensgegenstände wurden hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit der Gebäudewerte geprüft. Eine eingehende Prüfung des Sachvermögens und die Bewertung der Grundstücks- und Gebäudewerte erfolgte bereits im Rahmen der Prüfung der EÖB der Stadt und konnte somit auf Stichproben beschränkt werden.

Die in Anlage 3 der Sitzungsvorlage zur Gründung aufgelisteten Grundstücks- und Gebäudewerte wurden im Rahmen der EÖB der Stadt und des Jahresabschlusses 2019 der Stadt geprüft. Maßgebend für die Übertragung ist der Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2019.

5.2.2 Finanzvermögen

	01.01.2020
1.3 Finanzvermögen	1.000.000 €

Beschreibung

Zum Finanzvermögen gehören Beteiligungswerte an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen, Sondervermögen, Ausleihungen, Wertpapiere, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen sowie liquide Mittel. Liquide Mittel bezeichnen die Vermögenswerte, die umgehend zur Zahlung zur Verfügung stehen.

Feststellung

Der EB SWO erhielt als Teil des Stammkapitals 1 Mio. € liquide Mittel von der Stadt. Sie wurden mit Buchungsdatum 01.10.2020 übertragen, d. h. zu diesem Datum erfolgte der tatsächliche Zahlungsfluss. Zur korrekten Darstellung in der EÖB wurde eine Forderung gegenüber der Stadt zum 01.01.2020 gegen das Stammkapital gebucht. Die Umkehrbuchung erfolgte zum Zeitpunkt des Zahlungsflusses. Somit sind die Mittel in der EÖB berücksichtigt.

5.3 Bilanz - Passivseite

5.3.1 Eigenkapital

	01.01.2020
1.1 Basiskapital	4.000.000 €

Beschreibung

Das Basiskapital ist die Differenz zwischen der Aktivseite (Mittelverwendung) und den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Feststellung

Neben den 3 Mio. € an Sachvermögen, die als Stammkapital eingebracht wurden, befinden sich 11.207.786,07 € an Sachvermögen im Eigentum des EB SWO (gesamt: 14.671.391,44 €). Der Restbetrag ist durch übertragene Kreditverbindlichkeiten (3.044.425,85 €) und ein Gesellschafterdarlehen der Stadt in Höhe der verbleibenden Differenz (8.163.360,22 €) finanziert.

5.3.2 Sonderposten

BP	Bezeichnung	01.01.2020
2.1	für Investitionszuweisungen	116.066 €
21110000	Sonderposten aus Zuwendungen Land	116.058 €
21180000	Sonderposten aus Zuwendungen übrige Bereiche	8 €
2.2	für Investitionsbeiträge	0 €
2.3	für Sonstiges	347.539 €
2.	Sonderposten	463.605 €

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird aufgezeigt, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapi-

tal zugeordnet werden können. Die Darstellung erfolgt nach dem Bruttoprinzip, d.h. der Vermögensgegenstand wird in Höhe der AHK, ohne Abzug der erhaltenen Zuweisungen, aktiviert. Zusätzlich wird auf der Passivseite in Höhe der Zuweisung ein Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

5.3.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Bilanzposition 2.1	01.01.2020
Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	116.058 €
Sonderposten aus Zuwendungen von übrigen Bereichen	8 €

Beschreibung

Investitionszuweisungen sind Mittel für die Durchführung von Investitionen von Bund, Land oder anderen Bereichen.

Feststellung

Für das Projekt Fischerwiese und Leonhardstraße 8 und 8/1 erhielt die Stadt Zuwendungen vom Land. Die Zuwendungen der Diözese Rottenburg ("übrige Bereiche") für die Gebäude Ummenwinkel sind bereits abgeschrieben und bleiben mit einem Erinnerungswert von 1 € in der Bilanz. Die Werte wurden richtig und vollständig übertragen.

5.3.2.2 Sonderposten für Sonstiges

Bilanzposition 2.3	01.01.2020
Sonstige erhaltene Sonderposten (z.B. Nachlass)	347.539 €

Beschreibung

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie Zuwendungen für noch nicht aktiviertes Anlagevermögen.

Feststellung

Bei den Sonderposten für Sonstiges handelt es sich um einen Nachlass mit einem Gebäude und zugehörigem Grundstück. Die Position wurde richtig übertragen.

5.3.3 Verbindlichkeiten

	01.01.2020
4.2.1 Investitionskredite	11.207.786 €

Beschreibung

Zu den Kreditaufnahmen zählen verschiedene Investitionskredite in Höhe des Rückzahlungsbetrages.

Feststellung

Dem EB SWO wurden von der Stadt Kredite in Zusammenhang mit dem Wohnungsbau in Höhe von 3.044.425,85 € übertragen. Laut der Sitzungsvorlage zur Gründung betrug die vorgesehene Höhe 3.544.223,21 €. Bei der Differenz handelt es sich um zwei monatliche Tilgungsraten eines Darlehens, die jeweils zum 01.01. für den Vormonat fällig werden. Die Til-

gungsraten mit Buchungsdatum bis einschließlich 01.01.2020 wurden von der Stadt übernommen. Die verbleibende Differenz in Höhe von 496.729,60 € resultiert aus einer vorzeitigen Sondertilgung eines Darlehens im Oktober 2019. Aufgrund der guten Liquiditätslage der Stadt wurde zur Vermeidung von Negativzinsen geprüft, welche Darlehen vorzeitig getilgt werden können.

Nachdem die EÖB der Stadt im April 2022 festgestellt war, konnte der endgültige Wert des Gesellschafterdarlehens ermittelt werden. Dieser Betrag 8.163.360,22 €. Das Darlehen wurde mit diesem Wert im September 2022 im Buchungskreis der Stadt und dem des EB gebucht. Bis dahin wurden Abschlagszahlungen sowohl auf Zinsen, als auch auf Tilgung geleistet. Die Rückabwicklung und Buchung der tatsächlichen Beträge erfolgte korrekt.

6. Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern. Gemäß § 53 GemHVO ist der Anhang Bestandteil der Eröffnungsbilanz. Der Anhang soll durch vorgeschriebene und notwendige Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Es sind Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen, insbesondere zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder Abweichungen von diesen.

Der Anhang ist vollständig. Die erläuterten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind jene, die die Stadt bei der Erstellung ihrer EÖB zum 01.01.2019 angewandt hat. Das Vermögen wurde mit Stand zum 01.01.2020 an den EB SWO übertragen.

7. Abschließendes Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz

Das RPA hat die zum Stichtag 01.01.2020 erstellte Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs Städtische Wohnungen vom 07.11.2023 geprüft.

Es wird - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - bestätigt, dass das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind und dass die Eröffnungsbilanz somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Vermögenslage des Eigenbetriebs Städtische Wohnungen vermittelt.

Das RPA empfiehlt dem Gemeinderat die Eröffnungsbilanz mit Stichtag zum 01.01.2020 festzustellen.

Ravensburg, 15.11.2023



Ralph Pohl

Eröffnungsbilanz

Aktivseite		01.01.2020	Passivseite		01.01.2020
		EUR			EUR
1	Vermögen	15.671.391,44	1	Eigenkapital	4.000.000,00
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1	Basiskapital	4.000.000,00
				Stammkapital	4.000.000,00
1.2	Sachvermögen	14.671.391,44	2	Sonderposten	463.605,37
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.671.391,44	2.1	für Investitionszuweisungen	116.066,32
	Grund und Boden bei Wohnbauten	4.847.725,32		aus Zuwendungen vom Land	116.058,32
	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	9.811.628,20		aus Zuwendungen vom übrigen Bereich	8,00
	Grund und Boden bei sonstigen Dienst- u. Geschäftsgebäuden	6.480,00	2.3	für Sonstiges	347.539,05
	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	5.557,92	3	Rückstellungen	0,00
1.3	Finanzvermögen	1.000.000,00	4	Verbindlichkeiten	11.207.786,07
	Forderungen gegenüber der Stadt Ravensburg	1.000.000,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	11.207.786,07
2	Abgrenzungsposten	0,00	4.2.1	Investitionskredite	11.207.786,07
				beim Bund	89.328,37
				beim Land	2.866.202,34
				bei Gemeinden	8.163.360,22
				bei Kreditinstituten	88.895,14
			5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Bilanzsumme		15.671.391,44	Bilanzsumme		15.671.391,44

Rechnungsprüfungsamt
Rossbachstr. 9
88212 Ravensburg
www.ravensburg.de

 **Stadt**
Ravensburg